

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauONRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Gestaltungssatzung

Gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB gilt für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 092 die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest (Gestaltungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.

Bauliche Anlagen sind zulässig, sofern sie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest entsprechen.

Einfriedungen

Die Grünsandsteinmauer entlang der Schwarzeborngrasse, des Luise-Meyer-Wegs und der Wiesenstraße sind als schützenswerte Anlage in ihrer heutigen Gestalt und Substanz zu erhalten. Eine zusätzliche Einfriedung (z.B. durch Heckenpflanzungen) ist für den gesamten Bereich an der Schwarzeborngrasse unzulässig.

Für die Mauer entlang des Luise-Meyer-Wegs ist eine zusätzliche Einfriedung nur durch blickdichte, immergrüne Hecken zulässig.

Dachform

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer (SD) und das Mansarddach (MD) zulässig.